

EREV-Positionspapier ¹⁾ zur Arbeit der Bundesstaatskommission „Föderalismusreform“

Die Kinder- und Jugendhilfe muss in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bleiben

Vorbemerkungen

Im Rahmen der im Oktober 2003 eingesetzten Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung wollen Bund und Länder ihre Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit verbessern und daher eine Neuordnung des föderalen Staatssystems der Bundesrepublik Deutschlands vornehmen. In diesem Zusammenhang wird von Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf die Ebene der Länder bzw. ein Zugriffsrecht der Länder gefordert.

Aus Sicht des Evangelischen Erziehungsverbandes und der von ihm vertretenen Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen muss die Rahmenverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe hingegen in der Zuständigkeit des Bundes bleiben. Nur so kann der Verfassungsauftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse für junge Menschen und ihre Familien herzustellen sowie die Einheit der Rechtsgrundsätze für die Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen (Artikel 72 GG), gewährleistet werden.

Für eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe

Angesichts der bundesweit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Kommunen und vor dem Hintergrund regional abweichender schwieriger finanzieller Verhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist eine zunehmende Zersplitterung der Kinder- und Jugendhilfe mit großen lokalen Unterschieden bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie bei der Ausgestaltung der Jugendhilfeinfrastruktur zu beobachten. Deshalb muss es Aufgabe des Bundes bleiben, diesem Trend

durch entsprechende Gesetzgebung entgegenzuwirken, indem der Verfassungsauftrag aus Artikel 6 GG, Familien bei der Erziehung ihrer Kinder zu fördern, wahrgenommen und das Wächteramt des Staates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfüllt wird.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz muss mit zahlreichen bundesgesetzlichen Regelungen sowohl im Familien- und Kindschaftsrecht, als auch im Kinder- und Jugendschutz und dem Jugendkriminalrecht abgestimmt werden. Die Einbindung des Kinder- und Jugendhilfebereiches in das Sozialgesetzbuch ist weiterhin erforderlich, um eine notwendige inhaltliche Abstimmung der Kinder- und Jugendhilfe mit den übrigen Sozialgesetzbereichen zu sichern.

Im Kontext des europäischen Einigungsprozesses ist für die Felder Bildung, Kinder- und Jugendhilfe und Wissenschaft ein planvolles nationales einheitliches Handeln im Prinzip verlangt.

Außerdem ist es aus volkswirtschaftlicher Perspektive nicht nur angesichts der demographischen Entwicklung mit einer abnehmenden Zahl junger Menschen von Bedeutung, allen Kindern gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen und entsprechende bundeseinheitliche Hilfen zur Erziehung bereitzuhalten.

Kernkompetenzen des Bundes

Die Bundeszuständigkeit für die Gesetzgebung muss für folgende Aufgabenbereiche bestehen bleiben:

- Die Einräumung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung in den Fällen, in denen das Wohl des Kindes dies erfor-

¹⁾ Das Positionspapier wurde von einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses Jugendhilfepolitik erarbeitet und vom Vorstand am 12. August 2004 verabschiedet.

dert. Hierbei sind bedarfsgerechte Hilfen unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Rahmen einer Hilfeplanung anzubieten.

- Das Recht der Leistungsberechtigten, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und an der Ausgestaltung der Hilfen mitzuwirken (Wunsch- und Wahlrecht).
- Der Schutzauftrag des Jugendamtes und seine Wahrnehmung durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.
- Der Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung und Erbringung von Jugendhilfeleistungen.
- Der Schutz von Sozialdaten unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen und Diensten freier Träger.
- Die Festlegung von Erhebungsmerkmalen für die Kinder- und Jugendhilfestatistik.
- Die verbindliche Verortung der Aufsicht über die Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Institutionen der Länder.
- Die Regelungen zur Kostenerstattung zwischen den Jugendämtern.
- Die Regelungen für die sachliche und örtliche Zuständigkeit.
- Im Rahmen der Tätigkeit des Bundesjugendkuratoriums und bei der Erstellung der Jugendberichte muss ein Vergleich der Länder gewährleistet, sowie die Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben überprüft werden.

Mitverantwortung der Bundesländer

Die Bundesländer sind ihrerseits gefordert, ihre Mitverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe offensiver als bisher wahrzunehmen. Dies ist durch eine stärkere Beteiligung der Bundesländer an der Ausgestaltung und Finanzierung der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Durch Ausführungsgesetze können bereits jetzt landesspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

Aus den unverzichtbaren Kernkompetenzen des Bundes für die Gewährleistung einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich der Zuständigkeitsrahmen für die Länder. Dieser liegt in der Verantwortung für die Festlegung und Kontrolle von Qualitätsstandards für die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe (z.B. Aufsicht über Einrichtungen, Mitarbeiterqualifikation), sowie die Sicherstellung der Finanzierung dieser Leistungen durch die öffentlichen Jugendhilfeträger. Dazu ist es erforderlich, die Landesjugendämter und die Landesjugendhilfeausschüsse sowie die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu stärken.

Diese Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen bei den Ländern bleiben, um hier vergleichbare Angebote zu gewährleisten. Sie dürfen deshalb nicht an die Kommunen in Gestalt weiterer Deregulierung abgegeben werden. Nur so kann die Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet und einer Zersplitterung der Hilfeformen entgegengewirkt werden.

Der Evangelische Erziehungsverband e.V. (EREV) tritt für den Erhalt der Kernkompetenzen des Bundes und seiner Verantwortung für das Kinder- und Jugendhilfegesetz ein. Nur so kann das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingelöst werden. Im Interesse von Kindern, Jugendlichen und Familien bietet der Evangelische Erziehungsverband gerne seine Mitwirkung in den anstehenden Diskussionen an.

Hannover, den 9. August 2004